

Absender:

.....  
.....  
.....

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit  
Dr. Martina Bunge  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Betr.: Gendiagnostik-Gesetz – mit Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit,

hiermit protestiere ich gegen Paragraph 17, Absatz 8, des Gendiagnostik-Gesetzentwurfes, dem das Bundeskabinett am 27. August zugestimmt hat. Dieser Absatz gibt Gentests zur Feststellung von Verwandtschaftsverhältnissen bei Visums- und Passanträgen eine gesetzliche Grundlage.

Wieder einmal sieht hier ein deutsches Gesetz Sonderregelungen für MigrantInnen und Menschen ohne deutschen Pass vor. Diese widersprechen eklatant dem Geist des Gesetzesvorhabens, nämlich höchst sensible persönliche Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Zu Recht verbietet der Gesetzentwurf grundsätzlich den Zugriff auf die DNA-Daten bei ArbeitnehmerInnen und Versicherten, da sie sich in einer abhängigen Situation befinden. Dies muss auch für MigrantInnen und Menschen ohne deutschen Pass bei Visums- und Passverfahren gelten. Denn auch hier ist eine Abhängigkeit von Ausländerbehörden und deutschen Auslandsvertretungen gegeben. Die tatsächliche Freiwilligkeit, sich einem Gentest zu unterziehen, steht in Frage, wenn davon abhängt, mit Kindern oder Eltern zusammen leben zu können oder nicht.

Es ist zu befürchten, dass dieser Gesetzentwurf die bestehende Praxis deutscher Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen, Gentests einzufordern, die sich bisher in einer rechtlichen Grauzone bewegt, nicht nur absegnet, sondern auch ausweitet. Bisher berufen sich die Behörden nur auf die allgemeine Mitwirkungspflicht in Paragraph 82, Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und auf die Nachweispflicht in Paragraph 6, Absatz 2 des Passgesetzes, ohne dass Gentests dort explizit aufgeführt wären. Eine gesetzliche Verankerung könnte dazu beitragen, dass Gentests als Grundlage für Pass- und Visumsanträge in denjenigen Ländern zu einem Standardverfahren werden, wo deutsche Behörden Urkunden prinzipiell in Frage stellen. Schon jetzt erkennen nach Angaben der Bundesregierung deutsche Auslandsvertretungen in 41 Ländern Dokumente, wie zum Beispiel Geburtsurkunden, prinzipiell nicht an. Und sie legen den AntragstellerInnen Gentests zum Beweis des Verwandtschaftsverhältnisses auch dann nahe, wenn

„nach den Gegebenheiten im Herkunftsland der freiwillige Nachweis mittels eines DNS-Abstammungsgutachtens voraussichtlich schneller und kostengünstiger wäre“ als eine Überprüfung der Urkunden (Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen aus den Fraktionen von FDP und DIE LINKE).

Der diskriminierende Charakter des Paragraphen 17, Absatz 8, zeigt sich auch im Detail: So setzt dieser Absatz explizit Rechte außer Kraft, die das Gesetz für Gentests zu anderen Zwecken prinzipiell vorsieht. Die getestete Person soll hier nicht das Recht haben, das Testergebnis jederzeit wieder vernichten lassen zu können. Empörend ist auch, dass die Behörden befugt werden, Ergebnisse von Gentests bei Visums- und Passanträgen an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Damit regelt dieser Absatz Gentests für die Strafverfolgung explizit, auch wenn die Verwendung genetischer Proben und Daten für Strafverfahren ansonsten in § 2, Absatz 2, als außerhalb der Reichweite des Gesetzes definiert ist. Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass ein negatives Testergebnis möglicherweise bereits als Versuch einer Straftat nach § 95, Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes anzusehen sei. Dieser Paragraph betrifft unrichtige Angaben zur Verschaffung eines Aufenthaltstitels.

Diese Argumentation halten wir angesichts gesellschaftlicher Realitäten von Familien, wie sie in Deutschland längst anerkannt sind, für absurd. Die Vorstellung, Familien setzten sich immer aus genetisch verwandten Mitgliedern zusammen, ist auch mit Blick auf die deutsche Gesetzgebung überholt und ignoriert die Realität sozialer Vaterschaft, die für Väter mit deutschem Pass anerkannt wird. So ermöglicht es das am 1. April 2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Klärung von Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren“ ja gerade, dass die Vaterschaft auch anerkannt bleiben kann, wenn eine genetische Untersuchung ergibt, dass ein Vater nicht biologisch mit seinem Kind verwandt ist.

**Das Gendiagnostik-Gesetz sollte es Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen - analog zu ArbeitgeberInnen und Versicherungen - grundsätzlich untersagen, Gentests bei Visums- und Passverfahren zum Nachweis der Familienzugehörigkeit hinzuzuziehen.**

**Ich fordere, dass die Abgabe von genetischen Proben explizit aus der Mitwirkungspflicht nach §82 des Aufenthaltsgesetzes und der Nachweispflicht nach §6 des Passgesetzes ausgeschlossen wird.**

Mit freundlichen Grüßen

.....  
**Bitte leiten Sie den Protestbrief an Interessierte weiter!**

Und wenden Sie sich an das Gen-ethische Netzwerk, wenn Sie weitere Exemplare des Protestbriefs oder mehr Informationen brauchen!

gen@gen-ethisches-netzwerk.de; 030/6857073; GeN, Brunnenstr. 4, 10119 Berlin